

Korbach, den 18.04.2012

Flurbereinigungsverfahren VF 2041 Frankenberg-Schreufa Nuhnerenaturierung

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Frankenberg, Schreufa, Viermünden, Hommershausen und Sachsenberg die Flurbereinigung angeordnet.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 447 ha.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch eine rot gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Frankenberg-Schreufa
Nuhnerenaturierung "**

mit Sitz in Frankenberg-Schreufa, Landkreis Waldeck-Frankenberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur

Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in den Städten Frankenberg und Lichtenfels öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der Beschluss unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> mit dem Link „Aktuelle Flurbereinigungsverfahren“ und „AfB Korbach“ abrufbar. Darüber hinaus wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten

bei der Stadtverwaltung Frankenberg, Obermarkt 7-13, 35066 Frankenberg/Eder, zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung während der üblichen Dienststunden ausgelegt.

8. Gründe

Die Stadt Frankenberg bemüht sich seit Jahren um die Renaturierung der Nuhne. Sie hat in diesem Zusammenhang federführend für alle Anreihnerkommunen ein Renaturierungskonzept für die Nuhne von der Landesgrenze bis zur Einmündung in die Eder in Auftrag gegeben.

Das Renaturierungskonzept liegt mittlerweile vor.

Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers für Makrozoobenthos und Fische sind zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte auch die Anlage umfangreicher Uferstrandstreifen und Trittsteinbiotope vorgesehen. Dies erfordert den Erwerb von Flächen in einer Größenordnung von ca. 20 ha.

Da in vielen Teilbereichen meist nur Teilflächen bestehender Grundstücke für die Renaturierung der Nuhne benötigt werden, sind umfangreiche bodenordnende Maßnahmen zur Realisierung notwendig.

Damit die verbleibenden und auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen der Nuhne in Zukunft noch sinnvoll bewirtschaftet werden können, ist darüber hinaus eine Neugestaltung der Grundstückszuschnitte erforderlich.

Mit Bescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vom 14.09.2010 wurden der Antrag der Stadt Frankenberg auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung als grundsätzlich förderfähig beurteilt. Mit dem Zuwendungsbescheid ist Ende des Jahres / Anfang 2013 zu rechnen.

Um die Renaturierung der Nuhne in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zu koordinieren sowie einfach und kostensparend unter Abwägung der berechtigten Interessen aller von dem Projekt Betroffenen zu realisieren und die dabei auftretenden Landnutzungskonflikte aufzulösen, wird aus Gründen der Landentwicklung sowie aus Gründen der allgemeinen Landeskultur - insbesondere zur naturnahen Entwicklung von Gewässern - ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 FlurbG eingeleitet.

Die Einbeziehung der Ackerflächen der Gemarkung Frankenberg (Stätteberg) sowie der Gemarkung Schreufa mit in das Verfahren erfolgt dabei zum einen, um ein hinreichendes Flächenangebot für die Renaturierungsmaßnahmen zu generieren. Zum anderen soll aber auch die Agrarstruktur nachhaltig verbessert werden. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Größe der landwirtschaftlichen Flächen an die in der Landwirtschaft heute übliche Mechanisierung anzupassen ist. Damit steht hier eine Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten im Vordergrund.

Die Ackerflächen der Gemarkung Viermünden werden in das Verfahren mit einbezogen, weil sie eigentümlich überwiegend nach Schreufa gehören.

Die Grundstücke der Gemarkung Sachsenberg werden allein aus vermessungstechnischen Gründen mit in das Verfahren einbezogen um die Verfahrensgrenze einfach und kostengünstig herstellen und ggfls. vermarken zu können.

Der Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens kann nur durch Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke erreicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Stellen haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben.

Durch die Umsetzung des Renaturierungskonzepts in diesem Flurbereinigungsverfahren entstehen den betroffenen Grundstückseigentümer keine Kosten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Korbach, -Flurbereinigungsbehörde-, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden gewahrt.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Korbach, den 18.04.2012

(Siegel)

gez. Unterschrift

(Mause, Amtsleiter)